

STATUTEN Stadtbibliothek Gossau

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Stadtbibliothek Gossau“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Gossau SG.

Name und Sitz

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Unabhängigkeit

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Führung einer Freihandbibliothek in Gossau zur Verbreitung von literarischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Werken in gedruckter und elektronischer Form durch Ausleihen von Büchern, Zeitschriften elektronischen Datenträgern und führt Aktionen durch, die diesem Zweck förderlich sind (Autorenlesungen, Bücherbesprechungen und dgl.).

*Zweck und
Tätigkeitsbereich*

Art. 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen in der Form als Aktivmitglied oder als Träger offen.

Mitgliedschaft

Mit der Aktivmitgliedschaft wird die besondere Verbundenheit mit dem Verein ausgedrückt und die Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags begründet.

Aktivmitglied

Über die Aufnahme neuer Aktivmitglieder entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr. Die Aktivmitgliedschaft endet mit

Beginn und Ende

- dem Tod bzw. dem Verlust der Rechtspersönlichkeit;
- dem Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann;
- dem Ausschluss durch den Vorstand. Der Ausschluss ist nur statthaft, wenn das Aktivmitglied den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört und nachdem das Aktivmitglied angehört worden ist;
- automatisch mit der dreimaligen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.

Träger verpflichten sich vertraglich, einen substantiellen Beitrag an die Finanzierung des Vereins zu leisten. Die Dauer der Mitgliedschaft entspricht den Kalenderjahren, für die der substantielle Beitrag geleistet wird.

Träger

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt, sind aber von deren Pflichten entbunden.

Ehrenmitglied

Art. 4**Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Träger, die Benützergebühren, die Beiträge der Aktivmitglieder sowie über Erträge und freiwillige Zuwendungen aller Art.

Einnahmen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

*Haftung***Art. 5****Organe**

Die Organe der Stadtbibliothek sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Bibliotheksleitung;

Art. 6**Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand einberufen und ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit eines Vertreters der Stadt Gossau.

*Organisation und
Beschlussfähigkeit*

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlussfassung

Gegen alle in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Beschlüsse kann die Stadt Gossau das Vetorecht einlegen.

Anträge müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

Befugnisse

- a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, des Berichtes der Rechnungsprüfung sowie des Budgets;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge, die minimal Fr. 30.-- betragen;
- f) Genehmigung des Leistungsauftrages;
- g) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- h) Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
- i) Auflösung des Vereins.

**Art. 7
Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern. Die Träger haben Anrecht auf einen Sitz im Vorstand.

Zusammensetzung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selbst.

Konstituierung

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlussfassung

Der Vorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die keinem anderen Organ übertragen sind. Seine Aufgaben sind insbesondere:

Zuständigkeit

- a) Führen der laufenden Geschäfte;
- b) Vertretung des Vereins nach aussen;
- c) Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- d) Anstellung und Kündigung der Bibliotheksleitung (operative Führungskraft) sowie des weiteren Personals auf Antrag der Bibliotheksleitung;
- e) Festsetzung der Gehälter und Entschädigungen der Bibliotheksleitung und des Personals;
- f) Erlass von Reglementen und Tarifen;
- g) Erlass des Stellenplans und der Stellenbeschreibungen;
- h) Beschaffung und Verwaltung der notwendigen Betriebsmittel;
- i) Sicherstellen der Rechnungsführung;
- k) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

**Art. 8
Bibliotheksleitung**

Der Bibliotheksleitung obliegt:

- a) die fachliche und operative Führung der Stadtbibliothek;
- b) das Erstellen einer Benützerordnung;
- c) die Anschaffung von Büchern, Nonbooks und Bibliotheksmaterial;
- d) die Lösung technischer Fragen des Bibliotheksbetriebes;
- e) die Wartung der Bibliothek.

*Aufgaben und
Befugnisse*

Die Bibliotheksleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.

**Art. 9
Jahresrechnung**

Der Vorstand sorgt für eine fachgerechte Rechnungsführung und Rechnungsprüfung.

**Art 10
Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

**Art. 11
Statutenänderung**

Eine Statutenänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Quorum

Antrag und Wortlaut der Statutenänderung müssen den Mitgliedern mit der Einladung zugestellt werden.

**Art. 12
Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschlussfassung der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmt.

Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins kommt der Stadt Gossau das Vereinsvermögen zu.

**Art. 13
Inkrafttreten der Statuten**

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 8. März 2006 mit Ergänzung vom 26. Januar 2005 und treten mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 7. März 2013 in Kraft.

9200 Gossau, 7. März 2013

Der Präsident:

Die Aktuarin:


Dr. Alfred Noser


Susanne Galliker